



Ausstellungsordnung

des

Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

Ausgabe Oktober 2014

Hinweis:

Die Aussteller von Belegen mit NS-Symbolen benutzen diese nur für historisch-wissenschaftliche Sammlerzwecke und nicht für propagandistische Zwecke im Sinne des § 86 StG.

Ausstellungsordnung -AO-

Der Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) gibt sich im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung der Philatelie diese Ausstellungsordnung (AO) mit dem Ziel, die Organisation philatelistischer Ausstellungen und die Bewertung von Exponaten zu vereinheitlichen sowie die Interessen der Veranstalter, Ausrichter, Aussteller und der Jury zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Briefmarkenausstellungen, die im Verbandsbereich des BDPh durchgeführt werden, gelten nachstehende Grundbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 1.1 AO - Allgemeine Bestimmungen

- 1. Ausstellungen unter Verträgen mit anderen nationalen Verbänden werden jeweils nach den Vereinbarungen der beteiligten Verbände durchgeführt. Auszeichnungen bei solchen Ausstellungen werden nur dann zur Qualifikation anerkannt, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist und die Qualifikation aufgrund der Bewertungsreglements der Vertragsverbände erworben wurde.*
- 2. Wird an einer von der Stiftung oder vom BDPh unterstützten Ausstellung Eintritt verlangt, ist den Mitgliedern der Verbandsvereine eine Vergünstigung von mindestens einem Viertel des normalen Eintritts zu gewähren. Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt.*

1.2 Für Exponate Junger Philatelisten gilt bei allen Ausstellungen die Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. (DPhJ).

2. Ausstellungsarten

2.1 Philatelistische Ausstellungen können als Wettbewerbsausstellungen oder als Ausstellungen ohne Wettbewerb durchgeführt werden.

2.2 Ausstellungen sind offen für Exponate aller Wettbewerbsklassen.

2.3 Spezialausstellungen sind Ausstellungen, die ausschließlich Exponate bestimmter Wettbewerbsklassen zum Gegenstand haben.

3. Rangordnung der Ausstellungen

3.1 Wettbewerbsausstellungen

Für Wettbewerbsausstellungen wird folgende Rangordnung festgelegt:

- Lokale Ausstellungen (Rang 3)
- Regionale Ausstellungen (Rang 2)
- Nationale Ausstellungen (Rang 1)
- Internationale Ausstellungen (FIP/FEPA)

Kombinationsausstellungen Rang 3 mit Rang 2 sind bei einer angemessenen Anzahl von Rang-2-Exponaten möglich.

Ebenso ist es möglich, in eine Rang-2-Ausstellung einige Exponate der Rangklasse 3 zu integrieren.

3.1.1 Lokale Ausstellungen

Lokale Ausstellungen (Rang 3) dienen der Qualifikation zur Beteiligung an Regionalen Ausstellungen (Rang 2).

3.1.2 Regionale Ausstellungen

Regionale Ausstellungen (Rang 2) dienen der Qualifikation zur Beteiligung an *Nationalen* Ausstellungen (Rang 1).

3.1.3 Nationale Ausstellungen

Nationale Ausstellungen (Rang 1) dienen der Qualifikation zur Beteiligung an *Internationalen Ausstellungen*.

Als Nationale Ausstellungen werden auch Multilaterale und Bilaterale Ausstellungen mit Verbänden veranstaltet, mit denen der BDPH Vereinbarungen getroffen hat.

3.1.4 Internationale Ausstellungen

Für solche Ausstellungen gelten die Ausstellungsbedingungen des Veranstalters. Für FIP-/FEPA-patronierte Ausstellungen gelten die FIP-/FEPA-Bestimmungen (Allgemeines Reglement für FIP-/FEPA-patronierte Ausstellungen).

3.2 Ausstellungen ohne Wettbewerb

Die bei diesen Ausstellungen gezeigten Exponate unterliegen keinerlei Bewertungsvorschriften. Qualifikationen für andere Ausstellungen können nicht erfolgen. Eine Eintragung in den Ausstellepass erfolgt nicht.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 3 AO - Rangordnung der Ausstellungen

1 Für Wettbewerbsausstellungen (Ziffer 3.1.1-3 AO) gelten die folgenden Mindestzahlen von Ausstellungsrahmen und Exponaten:

- Lokale Ausstellungen (Rang 3)	100 Rahmen	und	20 Exponate
- Regionale Ausstellungen (Rang 2)	300 Rahmen	und	60 Exponate
- Regionale Ausstellungen (Rang 2)	400 Rahmen	und	80 Exponate
- Nationale Ausstellungen (Rang 1)	800 Rahmen	und	120 Exponate
- Nat. Ausstellungen NAPOSTA	1.200 Rahmen	und	200 Exponate

In begründeten Fällen kann bei Rang-1-Ausstellungen (inkl. NAPOSTA) von dieser Vorgabe auf Beschluss des BV abgewichen werden.

Bei Kombinationsausstellungen im Rang 2 mit integriertem Rang 3 ist es möglich, zur Erfüllung der Mindestzahlen bis zu 50 Rang 3 Rahmen anzurechnen. Diese Regelung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn am Veranstaltungsort nicht insgesamt so viele Rahmen aufgestellt werden können, dass die Mindestzahl für Rang 2 Rahmen (300 oder 400) erreicht wird.

2. Für Wettbewerbsausstellungen (Ziffer 3.1.1-3 AO) gelten die folgenden Höchstzahlen von Ausstellungsrahmen:

- Lokale Ausstellungen (Rang 3)	400 Rahmen
- Regionale Ausstellungen (Rang 2)	1.000 Rahmen
- Nationale Ausstellungen (Rang 1)	1.200 Rahmen
- Nationale Ausstellungen NAPOSTA	2.500 Rahmen

3. Für Ausstellungen ohne Wettbewerb (Ziffer 3.2 AO) gelten die folgenden Mindestzahlen von Ausstellungsrahmen und Exponaten:

- Briefmarkensalons	100 Rahmen	und	20 Exponate
- Briefmarken- u. Ansichtskarten-Schauen	40 Rahmen	und	10 Exponate
- Briefmarken- u. Ansichtskarten-Schauen	20 Rahmen	und	5 Exponate
- Offene Klasse	40 Rahmen	und	10 Exponate
- Offene Klasse gemeinsam mit Wettbewerbsausstellung	7 Exponate		

Für Ausstellungen mit der Bezeichnung Briefmarkensalon gilt das am Ende dieser Ausstellungsordnung abgedruckte Reglement zur Vergabe des Titels "Salon".

4. Für Wettbewerbsausstellungen, die einen zusätzlichen Zuschuss für die Aufnahme von Sammlungen "Junger Philatelisten" in die Wettbewerbsklasse erhalten, erhöht sich die Mindestzahl der Ausstellungsrahmen für:

- Lokale Ausstellungen (Rang 3)	um 25 Rahmen	und	12 Exponate
- Regionale Ausstellungen (Rang 2)	um 50 Rahmen	und	20 Exponate
- Nationale Ausstellungen (R1)	um 100 Rahmen	und	30 Exponate
- Nat. Ausstellungen NAPOSTA	um 120 Rahmen	und	35 Exponate

5. Für Ausstellungsrahmen ist eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter zugrunde gelegt. Werden Rahmen mit anderen Abmessungen verwendet, so ändert sich die Zahl der Rahmen entsprechend.

6. Die Reihenfolge/Anordnung der Gruppen der Wettbewerbsklassen (Ziffer 4.2.2) kann beliebig gewählt werden.



4. Klasseneinteilung:

Für *Nationale Ausstellungen* müssen alle Klassen ausgeschrieben werden. Bei *Regionalen* oder *Lokalen Ausstellungen* kann auf einzelne Klassen verzichtet werden.

4.1 Klassen außer Wettbewerb:

- Offizielle Klasse
- Ehrenhof
- Ehrenklasse
- Juryklasse
- Exponate außer Wettbewerb
- Offene Klasse

4.1.1 Offizielle Klasse

In der *Offiziellen Klasse* können Verbände, Vereine, Postverwaltungen, Postmuseen, Briefmarkendruckereien, Briefmarkengestalter oder -stecher ihre Exponate auf Einladung der Ausstellungsleitung zeigen.

4.1.2 Ehrenhof

Im *Ehrenhof* können Exponate von besonderem philatelistischen Interesse auf Einladung der Ausstellungsleitung gezeigt werden.

4.1.3 Ehrenklasse

In der *Ehrenklasse* können Exponate aufgenommen werden, die sich auf Grund zu hoher Vorprämierung nicht am Wettbewerb beteiligen dürfen.

4.1.4 Juryklasse

Die *Juryklasse* kann für die bei der Ausstellung eingesetzten Juroren eingerichtet werden. Dabei sollen die gezeigten Exponate Vorbildcharakter haben.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 4.1.4 AO - Juryklasse

Bei Einrichtung einer Juryklasse ist die vorherige Abstimmung mit den Mitgliedern der Jury bereits mit der Einladung in die Jury vorzunehmen.

4.1.5 Exponate außer Wettbewerb

In der Klasse *Sammlungen außer Wettbewerb* werden die Exponate des Veranstaltungs- und Ausstellungsleiters, Lehrsammlungen und Arbeiten von Künstlern gezeigt.

4.1.6 Offene Klasse

In der Offenen Klasse dürfen nur Exponate gezeigt werden, die noch nicht in der Wettbewerbsklasse ausgestellt waren.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 4.1.6 AO - Offene Klasse

Es gilt das "Reglement zur Durchführung der Offenen Klasse", welches am Ende dieser Ausstellungsordnung abgedruckt ist.

4.2 Klassen im Wettbewerb

4.2.1 Meisterklasse (nur bei NAPOSTA)

Jedes Exponat der Meisterklasse nimmt am Wettbewerb um den "Grand Prix der Meisterklasse" teil. Er darf einem Exponat nur einmal zugesprochen werden.

Bilaterale oder multilaterale Ausstellungen im Rang 1 enthalten keine Meisterklasse.

4.2.2 Wettbewerbsklassen

Die Wettbewerbsklassen teilen sich wie folgt auf:

1. LÄ Traditionelle Philatelie
2. PO Postgeschichte
3. GA Ganzsachen
4. LU Aerophilatelie
5. AS Astrophilatelie
6. TH Thematische Philatelie
7. MA Maximaphilie
8. FI Fiskalphilatelie
9. AK Ansichts- und Motivkarten
10. LI Philatelistische Literatur
11. OP Open Philately

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 4.2.2 AO - Wettbewerbsklassen

Bei LÄ, PO, GA und LU sollen Unterteilungen in "vor 1945" und "nach 1945" vorgenommen werden.

Bei allen Wettbewerbsausstellungen von Rang 3 bis Rang 1, ausgenommen Spezialausstellungen nach Ziffer 2.3, müssen prinzipiell alle Wettbewerbsklassen ausgeschrieben werden.

4.2.3 Exponate Junger Philatelisten

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 4.2.3 AO - Exponate "Junger Philatelisten"

Die Exponate "Junger Philatelisten" sind in die Gesamtwettbewerbsausstellung bei den betreffenden Gruppen zu integrieren, ebenso im Katalog.

5. Vergabe und Anmeldung von Ausstellungen

5.1 Lokale Ausstellungen

5.1.1 Die Vergabe *Lokaler Ausstellungen* erfolgt durch die Verbände.

5.1.2 Anmeldungen zur Ausrichtung müssen mindestens ein Jahr vor dem geplanten Termin über die Verbände beim BDPH erfolgen.

5.2 Regionale Ausstellungen

5.2.1 Die Vergabe Regionaler Ausstellungen erfolgt durch die Verbände.

5.2.2 Anmeldungen zur Ausrichtung müssen mindestens zwei Jahre vor dem geplanten Termin über den Verband beim BDPH erfolgen.

5.3 Nationale Ausstellungen

5.3.1 Die Vergabe Nationaler Ausstellungen erfolgt durch den Bundesvorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

5.3.2 Anmeldungen zur Ausrichtung müssen mindestens drei Jahre vor dem geplanten Termin über den Verband beim BDPH erfolgen.

5.3.3 Der BDPH schließt einen Vertrag mit dem Ausrichter, der alle Punkte regelt, sofern diese nicht durch die Ausstellungsordnung festgelegt sind.

5.4 Internationale Ausstellungen

5.4.1 Die Vergabe von Internationalen Ausstellungen in Deutschland erfolgt durch die FIP/FEPA auf Antrag des BDPH.

5.4.2 Der BDPH schließt mit dem Ausrichter einen Vertrag ab, der alle Punkte regelt, sofern diese nicht bereits durch die FIP/FEPA festgelegt sind.

6. Aufgaben des Ausrichters

6.1 Formalitäten und Aufgaben des Ausrichters

- 6.1.1 Bei der Anmeldung von Ausstellungen sind die vom BDPH vorgeschriebenen Vordrucke (siehe BDPH-Ausstellermappe) zu verwenden.
- 6.1.2 Die Zustimmung zur Ausrichtung einer Ausstellung muss schriftlich durch den Verband bzw. durch den BDPH erfolgen.
- 6.1.3 Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ausstellung nach den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung durchzuführen.
- 6.1.4 Der Ausrichter hat "Besondere Ausstellungsbedingungen" zu erlassen, in denen die Einzelheiten der Organisation und der Durchführung der Ausstellung festgelegt sind.
- 6.1.5 Bei Regionalen und Nationalen Ausstellungen sollte den Ausstellern die Möglichkeit eines zehn-minütigen Einführungsgesprächs mit den Juroren vor Beginn der Bewertung eingeräumt werden.
- 6.1.6 Nach Abgabe des Juryberichtes sollen die Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Der Ausrichter muss einen schriftlichen Abschlussbericht spätestens 4 Wochen nach der Ausstellung abgeben.

Der Ausrichter einer Rang-2- oder Rang-1-Ausstellung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass 5 Exemplare des Juryberichtes mit der eingetragenen Pass-Nummer des jeweiligen Exponates, an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 6.1 AO - Formalitäten und Aufgaben des Ausrichters

Der Bundesstelle Forschung sollen zum Zwecke der Werbung für die Bundesarbeitsgemeinschaften bei Nationalen Ausstellungen mindestens zehn und bei Regionalen Ausstellungen mindestens 5 Rahmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Bundesstelle rechtzeitige Anforderung stellt.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 6.1.4 AO - "Besondere Ausstellungsbedingungen"

Zu allen Wettbewerbsausstellungen hat der Veranstalter "Besondere Ausstellungsbedingungen" zu erlassen und vor Drucklegung mit der Verbandsstelle Ausstellungswesen abzustimmen. Es stehen dem Veranstalter "Muster-Bedingungen" des BDPH zur Verfügung.

Diese "Besonderen Ausstellungsbedingungen" regeln Termine, Zeitpläne, Veranstaltungsort und Räumlichkeiten, Gebühren, Klassen und Gruppen usw.

Werden aus besonderen Gründen (z.B. andere Rahmengröße) die Exponate nicht in waagerechter Reihenfolge der Blätter von links nach rechts aufgebaut, so ist das in den "Besonderen Ausstellungsbedingungen" bekanntzugeben.

6.2 Exponatbehandlung

- 6.2.1 Der Ausrichter hat die eingelieferten Exponate mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln. Er hat für die sichere Unterbringung der Exponate und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Bei Gefahr für die Exponate (z.B. Sonneneinstrahlung, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden usw.) ist sofort für die Beseitigung der Mängel zu sorgen. Bei Schäden sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung eventueller Ansprüche des Ausstellers einzuleiten.
- 6.2.2 Der Ausrichter ist nicht verpflichtet, für die eingelieferten Exponate eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller muss selbst für eine ausreichende

Versicherung seines Exponates Sorge tragen. Veranstalter/Ausrichter lehnen jede Haftung für Verluste oder Beschädigungen ab.

6.3 Pflichten gegenüber dem Aussteller

6.3.1 Der Ausrichter kann den Selbstaufbau und -abbau der Exponate durch den Aussteller zulassen, darf ihn jedoch nicht zur Bedingung machen.

6.3.2 Die Exponate sollen innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Ausstellung zurückgesandt werden, sofern sie nicht ausgehändigt wurden.

6.3.3 Der Ausrichter stellt den Ausstellern kostenlos einen Ausstellungskatalog zur Verfügung und gewährt ihnen freien Eintritt zur Ausstellung.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 6.3 AO – Pflichten gegenüber dem Aussteller

Der Ausrichter hat die Aussteller vor der Ausstellung über die Möglichkeit und den zeitlichen Ablauf von Einführungsgesprächen (gemäß Pkt. 6.1.5) mit den Juroren zu informieren.

Der Ausrichter hat für die Gespräche zwischen Aussteller und Jury nach der Bewertung der Exponate einen Termin einzuplanen und diesen öffentlich und rechtzeitig bekannt zu geben.

6.4 Pflichten gegenüber der Jury

- 6.4.1 Der Ausrichter hat die Jury im Rahmen der Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung voll zu unterstützen.
- 6.4.2 Den Mitgliedern der Jury sind mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Ausstellung eine Liste der zu bewertenden Exponate und die dazugehörigen *Kurzbeschreibungen* zuzusenden.
- 6.4.3 Ausstellungskataloge, vorbereitete Bewertungsbogen, Urkunden/ Diplome sowie die Liste der Ehrenpreise sind vom Ausrichter für die Jury bereitzuhalten.
- 6.4.4 Der Jury ist ein vom Publikumsverkehr freier und geeigneter Raum und eine geeignete Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.
- 6.4.5 Der Ausrichter hat der Jury freien Zutritt zur Ausstellung zu gewähren. Er hat zu ermöglichen, dass die Aufgaben der Jury auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Ausstellung **wahrgenommen** werden können.

7. Anmeldung der Exponate / Voraussetzungen

- 7.1 Als Aussteller werden nur Mitglieder von Vereinen der Verbände des BDPH und von Verbänden, mit denen der BDPH eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, zugelassen. Ausländer, die nicht Mitglied in einem dieser Verbände sind, können zugelassen werden, wenn sie einem anderen, der FIP/FEPA angeschlossenen Verband angehören und die Ausstellung "mit internationaler Beteiligung" ausgeschrieben ist.
- 7.2 Anmeldungen für die Wettbewerbsklasse müssen auf dem vorgeschriebenen Formular Anmeldung zur Ausstellung erfolgen. Sie sind an den Ausrichter zu richten, jene für die Klasse Junger Philatelisten an den DPhJ-Landesring-Ausstellungswart.
- 7.3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung und des Bewertungsreglements sowie die Besonderen Ausstellungsbedingungen des Ausrichters anzuerkennen und zu beachten.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 7.3 AO - Anmeldung der Exponate

Die auszustellenden Blätter müssen für den Zeitraum der Ausstellung in stabile, transparente Blatthüllen gebracht und eingeliefert werden.

Prüfatteste sind dem jeweiligen Ausstellungsblatt in Kopie beizufügen.

Der Aussteller hat die vom Veranstalter gesetzten Termine einzuhalten, insbesondere sein Exponat fristgerecht einzuliefern und die Ausstellergebühr einzuzahlen.

Die "Kurzbeschreibung des Exponats" muss mit der "Anmeldung zur Ausstellung" abgegeben werden. Ohne diese "Kurzbeschreibung des Exponats" kann ein Exponat nicht angenommen werden.

Zur besseren Vorbereitung der Juroren kann der Aussteller einen digitale Datenträger des Exponates in zweifacher Ausfertigung beim Ausrichter einreichen, der ihm nach der Ausstellung zurückgegeben wird.

- 7.4 Exponate müssen unter dem Namen des Ausstellers angemeldet werden. Der Aussteller kann unter seinem Namen oder unter einem Kennwort ausstellen.
- 7.5 Das Exponat muss in vollem Umfang Eigentum des Ausstellers sein.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 7.5 AO

Der Aussteller muss seit mindestens zwei Jahren Eigentümer des Exponates sein.

- 7.6 Berufsphilatelisten können am Wettbewerb teilnehmen, wenn sie Exponate ausstellen, die als private, nicht zu gewerblichem Zwecke dienende Sammlungen bekannt sind.

8. Ausstellerpässe

- 8.1 Für jedes Exponat ist ein Ausstellerpass des BDPH oder eines anderen nationalen Verbandes, mit dem der BDPH eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, erforderlich. Grundsätzlich stellt der nationale Wohnsitz-Verband den Ausstellerpass aus. Ist ein Aussteller nicht Mitglied in seinem nationalen Wohnsitz-Verband, so kann er den Ausstellerpass in dem Verband beantragen, in dem er Mitglied ist. In solchen Fällen wird der nationalen Wohnsitz-Verband von der Ausstellung des Ausstellerpasses schriftlich unterrichtet.
- 8.2 Für jedes Exponat darf nur ein Ausstellerpass ausgestellt werden. Wird eine Sammlung aufgelöst oder veräußert, muss der Ausstellerpass an den Verband zurückgegeben werden.

8.3 Der Ausstellerpass ist mit dem Exponat dem Ausrichter zu übergeben.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 8 AO Ausstellerpässe

Ein Exponat, für das ein Ausstellerpass ausgestellt wurde, darf nicht gleichzeitig in Teilen auf verschiedenen Wettbewerbsausstellungen gezeigt werden.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des "Merkblatts Ausstellerpässe".

9. Zulassung der Exponate

9.1 Mindestvorprämierungen

9.1.1 Auf *Regionalen Ausstellungen* (Rang 2) werden nur Exponate zugelassen, die auf einer *Lokalen Ausstellung* (Rang 3) mindestens **eine** Vermeilmedaille erhalten haben.

9.1.2 Auf *Nationalen Ausstellungen* (Rang 1) werden nur Exponate zugelassen, die auf einer *Regionalen Ausstellung* (Rang 2) mindestens **eine** Vermeilmedaille erhalten haben.

9.2 Höchstvorprämierungen

9.2.1 Bei einer *Lokalen Ausstellung* (Rang 3) dürfen Exponate nicht am Wettbewerb teilnehmen, wenn

- sie bei Lokalen Ausstellungen (Rang 3) **fünf** Goldmedaillen,
- bei einer Regionalen Ausstellung (Rang 2) **eine** Goldmedaille

oder

- bei einer Nationalen Ausstellung (Rang 1) eine Vermeilmedaille erhalten haben.

9.2.2 Bei einer *Regionalen Ausstellung* (Rang 2) dürfen Exponate nicht am Wettbewerb teilnehmen, wenn

- sie auf Regionalen Ausstellungen (Rang 2) fünf Goldmedaillen,
- bei einer Nationalen Ausstellung (Rang 1) eine Goldmedaille

oder

- bei einer Internationalen Ausstellung eine Vermeilmedaille erhalten haben.

9.2.3 An *Nationalen Ausstellungen* (Rang 1) dürfen Exponate nicht am Wettbewerb teilnehmen, wenn

- sie auf einer NAPOSTA einen „Grand Prix der Meisterklasse“
- oder eine Großgoldmedaille auf einer FIP-/FEPA-Ausstellung

erhalten haben.

Exponate, die auf Rang-1-Ausstellungen **drei** Großgoldmedaillen oder auf einer von der FIP/FEPA patronierten Ausstellung **drei** 3 Goldmedaillen erhalten haben, können nur in der Meister-Klasse ausstellen.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 9 AO - Zulassung der Exponate

1. *Bei allen Wettbewerbsausstellungen sollen Aussteller, die in dem betreffenden Rang erstmalig ausstellen, berücksichtigt werden.*
2. *Exponate der Wettbewerbsklasse, die weniger als drei Rahmen umfassen, dürfen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.*
3. *Ist ein Exponat nach Ziffern 9.2.1 - 9.2.3 nicht mehr teilnahmeberechtigt, so kann der Aussteller nach Ablauf von 3 Jahren entscheiden, ob er das Exponat wieder ausstellen möchte. Er hat die Möglichkeit*

3 Jahre nach der letzten Eintragung einer Wettbewerbsteilnahme im Pass alle Vorprämierungen aufheben zu lassen. Hierzu muss der Pass an die Bundesstelle Ausstellungswesen eingesandt werden. Der Aussteller muss dann wieder auf einer Lokalen Ausstellung (Rang 3) beginnen, auch eine eventuell bestehende internationale Qualifikation geht dann verloren.

9.3 Anrechnung / Nachmeldung von Auszeichnungen

9.3.1 Es werden alle Auszeichnungen anerkannt, die bei folgenden Wettbewerbsveranstaltungen zuerkannt wurden:

- Ausstellungen nach dem "Allgemeinen Reglement der FIP/FEPA"
- Ausstellungen des BDPH nach den Bestimmungen der „Ausstellungsordnung“
- Ausstellungen eines Verbandes mit FIP/FEPA Mitgliedschaft nach einem der BDPH-Ausstellungsordnung vergleichbaren Reglement.

9.3.2 Auszeichnungen, die einem Exponat bis zum Anmeldeschluss zuerkannt worden sind, werden angerechnet und sind daher bis zum Anmeldeschluss nachzumelden.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 9.3 AO - Anrechnung/Nachmeldung von Auszeichnungen

Erfolgt keine Nachmeldung erhaltener Auszeichnungen bis zum Anmeldeschluss, die für die Regelung der Ziffer 9.2 der AO von Bedeutung ist, so wird das Exponat nicht bewertet. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Kosten jeder Art.

9.4 Zulassung zur Meisterklasse

9.4.1 In der Meisterklasse sind alle Exponate teilnahmeberechtigt, die bei einer Nationalen Ausstellung (Rang 1) dreimal mit Groß-Gold oder bei einer von der FIP-/FEPA-patronierten Ausstellung dreimal mit Gold ausgezeichnet worden sind.

Exponate, die einen "Grand Prix der Meisterklasse" oder eine Groß-Gold-Medaille auf einer FIP-/FEPA-Ausstellung erhalten haben, sind in dieser Klasse nicht mehr teilnahmeberechtigt.

10. Philatelistischer Ausschuss

10.1 Bei jeder Wettbewerbsausstellung ist ein Philatelistischer Ausschuss einzusetzen, der über die Annahme der angemeldeten Exponate und die den Ausstellern zuzuteilende Anzahl von Ausstellungsrahmen entscheidet.

10.2 Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl Ausstellungsrahmen besteht nicht.

10.3 Dem Aussteller werden die Gründe für eine Ablehnung seines Exponates mitgeteilt.

10.4 Die Entscheidungen des Philatelistischen Ausschusses sind unanfechtbar.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 10 AO - Philatelistischer Ausschuss

Mindestens ein Mitglied des Philatelistischen Ausschusses muss einen Jurorenpass für den Rang besitzen, in dem die Ausstellung durchgeführt wird. Bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) wird ein Mitglied des Philatelistischen Ausschusses von der Bundesstelle Ausstellungswesen, bei Regionalen (Rang 2) und Lokalen Ausstellungen (Rang 3) von der Verbandsstelle Ausstellungswesen benannt.

Über die Sitzung des Philatelistischen Ausschusses ist ein Protokoll zu erstellen. Die von der Anmeldung abweichende Zahl der zugeteilten Rahmen ist im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll des Philatelistischen Ausschusses ist bei Rang-1-Ausstellungen sofort der Bundesstelle Ausstellungswesen, bei Rang-2- und Rang-3-Ausstellungen der Verbandsstelle Ausstellungswesen / Juryobmann zuzusenden.

Das Protokoll des Philatelistischen Ausschusses muss von der Ausstellungsleitung bis zur konstituierenden Sitzung der Jury dem Juryvorsitzenden übergeben werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Rücktritt von der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach der Annahme des Exponates dem Veranstalter mitzuteilen.

11. Jury

- 11.1 Für die Bewertung der Exponate ist eine Jury einzusetzen. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Jury regelt das Bewertungsreglement (BR).
- 11.2 Der Vorsitzende der Jury wird bei Lokalen Ausstellungen (Rang 3) und bei Regionalen Ausstellungen (Rang 2) vom Vorstand, bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) vom Bundesvorstand rechtzeitig vor der Ausstellung bestimmt.
- 11.3 Die weiteren Mitglieder der Jury werden bei Lokalen Ausstellungen (Rang 3) und Regionalen Ausstellungen (Rang 2) durch den Verband, bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) durch den Bundesvorstand ausgewählt.
- 11.4 Es können nur Juroren eingesetzt werden, die im Jurorenverzeichnis des BDPH und seiner Verbände geführt werden und die im Besitz des Jurypasses des BDPH für mindestens den Rang sind, in dem die Ausstellung stattfindet.
- 11.4.1 Bei Ausstellungen mit anderen nationalen Verbänden setzt sich die Jury anteilig aus Juroren der beteiligten Verbände zusammen. Der veranstaltende Verband stellt den Juryvorsitzenden.
- 11.4.2 Bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) ist aus jedem Verband, mit dem der BDPH entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, mindestens ein Juror einzuladen.
- 11.4.3 Bei Regionalen Ausstellungen (Rang 2) und Lokalen Ausstellungen (Rang 3) in grenznahen Orten zu anderen nationalen Verbänden, mit denen der BDPH entsprechende Vereinbarungen hat, sollten regelmäßig Juroren aus den anderen Verbänden eingeladen werden.
- 11.5 Die Einladung von Juroren aus anderen nationalen Verbänden, mit denen der BDPH entsprechende Vereinbarungen hat, erfolgt ausschließlich über die jeweilige Geschäftsstelle des Verbandes.
- 11.6 Die Mitglieder der Jury werden vom Ausrichter eingeladen. Einladung und deren Annahme bedürfen der Schriftform.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 11 - Jury

1. Bei Lokalen Ausstellungen (Rang 3) oder Regionalen Ausstellungen (Rang 2) muss mindestens ein Juror den Jurorenpass für den nächsthöheren Ausstellungsrang besitzen.
2. Die Zahl der Juroren muss so bemessen sein, dass auf eine Gruppe von zwei Juroren nicht mehr als 20 zu bewertende Exponate je Arbeitstag entfallen.
3. Der Jury müssen bei Lokalen Ausstellungen (Rang 3) mindestens 4, bei Regionalen Ausstellungen (Rang 2) mindestens 6, bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) mindestens 8 und bei Nationalen Ausstellungen NAPOSTA mindestens 10 Juroren angehören.

Weitere Juroren müssen eingesetzt werden, wenn es nach Art und Inhalt der Exponate im Interesse einer sachgerechten Bewertung erforderlich ist. Im Übrigen richtet sich die Zahl der einzusetzenden Juroren nach der Anzahl der Ausstellungsrahmen und der für die Bewertung zur Verfügung stehenden Zeit.

Entsprechend der Mindestzahl der Exponate (DB zu Ziffer 3 AO) müssen für die Jurytätigkeit mindestens zur Verfügung stehen:

- Lokale Ausstellungen : zwei Tage
- Regionale Ausstellungen : zwei Tage
- Nationale Ausstellungen : drei Tage

Die Anzahl weiterer Juroren wird bei Rang-2- und Rang-3-Ausstellungen von der Verbandsstelle Ausstellungswesen und/oder dem Juryobmann im Benehmen mit der Ausstellungsleitung festgelegt.

Die Anzahl weiterer Juroren bei Nationalen Ausstellungen wird von der Bundesstelle Ausstellungswesen im Benehmen mit dem Bundesvorstand und der Ausstellungsleitung festgelegt.

Sobald die Exponate der Wettbewerbsklasse feststehen, ist die Juryzusammensetzung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

- 4. Eine Jurygruppeneinteilung ist durch den Juryvorsitzenden durchzuführen.*
- 5. Bei Regionalen Ausstellungen (Rang 2) muss mindestens ein Juror aus einem anderen Landesverband eingesetzt werden.*
- 6. Die BDPH- und DPhJ-Juroren arbeiten zusammen, beginnend bei der konstituierenden Sitzung bis zum Ende der Tätigkeit der Jury.*
- 7. Ausländische Juroren, die nicht im Besitz eines Jurorenpasses des BDPH sind, können eingesetzt werden, wenn sie in ihrem Nationalverband als Juror tätig sind. Eine vorherige Abstimmung mit dem BDPH ist vorzunehmen.*
- 8. Der Leiter der Bundesstelle Ausstellungswesen und in seinem Bereich der Leiter der Verbandsstelle Ausstellungswesen/Jurywesen sind berechtigt, der Tätigkeit der Jury als Beobachter ohne Stimmrecht beizuwohnen. Gleiches gilt für die DPhJ.*
- 9. Bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) kann der Leiter der Bundesstelle Ausstellungswesen, bei Regionalen (Rang 2) und Lokalen Ausstellungen (Rang 3) der Leiter der Verbandsstelle Ausstellungswesen/Jurywesen der Jury Eleven für das Juryamt zuordnen. Diese Eleven haben kein Stimmrecht.*

12. Medaillenbeschaffenheit

Bei lokalen Ausstellungen im Rang 3, bei regionalen Ausstellungen im Rang 2 und bei nationalen Ausstellungen im Rang 1 können einheitliche Erinnerungsmedaillen vergeben werden, wobei das Material nicht vorgeschrieben ist. Edelmetall ist nicht erforderlich.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 12 AO-Medaillenbeschaffenheit

Die Angaben auf den Medaillen müssen sich auf die Ausstellung beziehen.

13. Kostenregelungen

13.1 Ausstellergebühren

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, von den Ausstellern eine angemessene Rahmengebühr zu verlangen. Ausgenommen von dieser Gebühr sind die Aussteller der DPhJ. Für die Meisterklasse kann eine höhere Rahmengebühr verlangt werden. Für Literatur siehe AOL.

13.2 Jurykosten

Die Mitglieder der Jury haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Jurytätigkeit erwachsenen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 13 AO - Kostenregelungen

Für den Auf- und Abbau dürfen keine besonderen Gebühren erhoben werden.

13.3 Zuschüsse zu Ausstellungen

Die Ausrichter erhalten einen Zuschuss nach den jeweils geltenden Richtlinien des BDPH. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung beachtet worden sind.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 13.3 AO Zuschüsse zu Ausstellungen

Ausrichter, die einen Zuschuss der "Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte" erhalten, sind verpflichtet, im Ausstellungskatalog an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Förderung zu platzieren.

14 Sanktionen

14.1 Der Bundesvorstand kann über Aussteller eine Ausstellersperre bis zu drei Jahren verfügen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung verstoßen, zu täuschen versuchen oder gegen Mitglieder der Ausstellungs-/Veranstaltungsleitung oder der Jury unsachlich und beleidigend vorgehen.

14.2 Gegen Juroren kann eine zeitlich begrenzte Sperre verfügt oder die Streichung als Juror aus dem Jurorenverzeichnis des BDPH vorgenommen werden, wenn Juroren vorsätzlich oder böswillig gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung und des Bewertungsreglements verstoßen. Hierüber entscheidet bei Juroren für Rang 3 und 2 der jeweilige Verband, bei Juroren für Rang 1 der Vorstand des BDPH.

(Siehe auch die Bestimmungen der BDPH-Jurorenordnung.)

15. Bewertungsreglement

Zu dieser Ausstellungsordnung ist das Bewertungsreglement (BR) erlassen und damit Bestandteil derselben.

16. Durchführungsbestimmungen

Der Bundesvorstand ist ermächtigt, im Benehmen mit der Bundesstelle und den Verbandsstellen Ausstellungenswesen Bestimmungen zur Durchführung und Erläuterung dieser Ausstellungsordnung zu erlassen (Durchführungsbestimmungen /DB).

Diese sind in Kursivschrift in diese AO integriert.

17. Schlußbestimmungen

17.1 Bei Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet der Vorstand des BDPH.

17.2 Gerichtsstand bei Streitfällen zwischen Veranstalter/Ausrichter und Aussteller ist der Ausstellungsort.

18. Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung gilt ab dem 19.6.2016 und wurde vom BDPH-Vorstand genehmigt. Sie ersetzt die vorangegangene Ausstellungsordnung.

Bonn, 19.6.2016

Uwe Decker, Präsident des BDPH e.V.

Thomas Höpfner, Ressortleiter Ausstellungswesen des BDPH

Dr. Wolfgang Leupold, Bundesstelle Ausstellungswesen des BDPH

Hinweis:

Die Aussteller von Belegen mit NS-Symbolen benutzen diese nur für historisch-wissenschaftliche Sammlerzwecke und nicht für propagandistische Zwecke im Sinne des § 86 StGB!

BEWERTUNGSREGLEMENT (BR) für die Wettbewerbsklasse

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Briefmarkenausstellungen, die im Verbandsbereich des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) durchgeführt werden, gilt nachstehendes Bewertungsreglement (BR).
- 1.2 Für Exponate "Junger Philatelisten" gelten bei allen Ausstellungen die Ausstellungsordnung und das Bewertungsreglement der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. (DPhJ).

2. Bewertungsgrundsätze

- 2.1 Ein Exponat hat folgenden Anforderungen zu genügen:
 - Es soll ausschließlich aus geeignetem philatelistischen Material bestehen.
 - Es soll einem klaren Aufbauplan des zu behandelnden Gebietes folgen, der den Kriterien der jeweiligen Wettbewerbsklasse entspricht.
 - Das gezeigte Material soll mit dem gewählten Gebiet übereinstimmen und die größtmögliche Auswahl in höchster Qualität zeigen.
 - An den Anfang des Exponates gehört ein Titelblatt, in das der Plan/die Gliederung des Exponates zu integrieren ist.
 - Der Aufbauplan/die Gliederung des Exponates hat dem Titelblatt zu folgen, kann aber auch in das Titelblatt integriert werden.
 - Die Beschriftung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Sie hat klare und knappe Erklärungen zum ausgestellten Material zu enthalten. Besonderheiten sind hervorzuheben.
 - Probedrucke, Neudrucke, Nachdrucke, Reproduktionen, Fälschungen und Reparaturen dürfen nur gezeigt werden, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.
 - Illustrationen, Fotos, Zeichnungen, Stiche usw. müssen philateliebezogen sein und werden nicht bewertet.
 - Nur das tatsächlich gezeigte Material wird in der Bewertung berücksichtigt.
- 2.2 In den Exponaten dürfen keine Preis- und Wertangaben gemacht werden. Bei fälschungsgefährdeten Ausgaben und Belegen sind dezente Hinweise auf Prüfungen bzw. Atteste erlaubt. Attestkopien sollten sich hinter dem Albumblatt in der Blatthülle befinden.
(International verlangt die FIP Originalatteste.)
- 2.3 Die Exponate werden nach Ziffer 4.2 der Ausstellungsordnung eingeteilt.

3. Bewertungsmerkmale

- 3.1 Es ist nach Punkten aufgrund des Punkteschemas der einzelnen Gruppen der Wettbewerbsklasse (Ziffer 4 BR) zu bewerten.
- 3.2 Aus der zugesprochenen Punktzahl ergibt sich der Medaillenrang (Ziffer 5 BR).
- 3.3 Die Punktzahl wird unabhängig vom Rang der Ausstellung vergeben.
- 3.4 Die Bewertungsmerkmale ergeben sich aus den "Spezial-Reglements" der einzelnen Klassen und den „Richtlinien für die Bewertung von Exponaten“.



4. Bewertungsvorschriften/Punkteschema der einzelnen Gruppen

Folgende Höchstpunktzahlen werden zugrunde gelegt:

4.1	LÄ	Traditionelle Philatelie	
	PO	Postgeschichte	
	GA	Ganzsachen	
	LU	Aerophilatelie	
	AS	Astrophilatelie	
	MA	Maximaphilie	
	FI	Fiskalphilatelie	
	OP	Open Philately	
		Bearbeitung und Bedeutung	30
		Kenntnisse und Forschung	35
		Beschaffenheit und Seltenheit	30
		Gestaltung	5
		Total	100

4.2	TH	Thematische Sammlungen	
		Bearbeitung	35
		Kenntnisse und Forschung	30
		Erhaltung und Seltenheit	30
		Gestaltung	5
		Total	100

4.3 LI Literatur , siehe hierzu:

„Spezial-Reglement für die Bewertung von philatelistischer (Printliteratur, elektronischer Literatur“ vom 11.5.2014

Kap. 6: Erläuterungen zu den Bewertungskriterien für Printmedien,

Kap. 7: Erläuterungen zu den Bewertungskriterien für elektronische Literatur

4.4		Ansichts- und Motivkarten	
		Bearbeitung und Schwierigkeitsgrad	30
		Kenntnisse und Forschung	30
		Vielfalt, Seltenheit und Erhaltung	35
		Gestaltung	5
		Total	100

5. Medaillenränge

5.1 Für die Zuerkennung der Auszeichnungen gelten bei allen Gruppen der Wettbewerbsklasse folgende Mindestpunktzahlen:

<u>Medaillen</u>	<u>R 1</u>	<u>R 2</u>	<u>R 3</u>
Groß-Gold	90	-	-
Gold	85	80	75
Groß-Vermeil	80	-	-
Vermeil	75	70	65
Groß-Silber	70	-	-
Silber	65	60	55
Silberbronze	60	55	50
Bronze	50	45	40
Beteil.Urkunde bis 49		44	39

5.2 Für 1-Rahmen-Exponaten gelten folgende Medaillenränge

Medaillen	R 1	R 2	R 3
Gold	85	80	75
Vermeil	75	70	65
Silber	65	60	55
Bronze	50	45	40
Beteil.Urkunde bis 49		44	39

6. Auszeichnungen / Preise

6.1 Die Meisterklasse stellt nur auf Nationalen Ausstellungen eine eigene Wettbewerbsklasse dar. Ein Exponat wird mit dem Grand Prix der Meisterklasse ausgezeichnet.

Es bleibt dem Veranstalter überlassen, ob er Spezialpreise in den übrigen Wettbewerbsklassen vergeben will

Der Grand Prix der Meisterklasse wird wie der Medaillenrang im Ausstellerpass, im Jurybericht und in der Urkunde als Grand Prix eingetragen. Er beendet die Ausstellungsfähigkeit des Exponates auf Nationalen Ausstellungen des BDPH.

Allein die Jury hat das Recht, Kandidaten für den Grand Prix der Meisterklasse vorzuschlagen. Sollten mehr als drei Kandidaten vorgeschlagen werden, muss sich die Jury nach einer Diskussion auf drei Kandidaten einigen. Während diese Einigung offen erfolgt, wird der Gewinner des Grand Prix in geheimer Wahl ermittelt. Die Wahlzettel sollten in einem versiegelten Umschlag verschlossen aufbewahrt und erst am Festabend geöffnet und ausgezählt werden.

6.2 Bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) erhalten alle Exponate der Meisterklasse eine Groß-Goldmedaille.

6.3 In der Ehrenklasse erhalten alle Exponate eine Goldmedaille.

6.4 Auszeichnungen werden ausschließlich von der Jury zuerkannt. In der Wettbewerbsklasse richtet sich die Anzahl der zu vergebenden Auszeichnungen nach dem Ergebnis der Bewertung. Eine Begrenzung der Zahl der Auszeichnungen ist unzulässig.

6.5 Die Jury kann Ehrenpreise als zusätzliche Auszeichnungen für besondere Leistungen (Forschung, Material, Bearbeitung usw.) vergeben. Diese Ehrenpreise sind im Ausstellerpass, im Jurybericht und in der Urkunde einzutragen.

Bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) werden Ehrenpreise nur ab Vermeil vergeben, bei Rang 3 und Rang 2 gibt es keine Beschränkungen.

6.6 Alle Ehrenpreise werden der Jury zur Verfügung gestellt, die allein über die Vergabe entscheidet. Zweck- und bestimmungs-gebundene Ehrenpreise müssen von der Jury nicht anerkannt werden.

6.7 Mit der Auszeichnung ist dem Aussteller eine/ein vom Juryvorsitzenden und dem Ausstellungsleiter unterzeichnete/s Urkunde/Diplom auszuhändigen. Diese/s Urkunde/Diplom muss neben Exponat-Bezeichnung und dem Namen oder Kennwort des Ausstellers die erreichte Auszeichnung (Medaillenrang) und "EP" für einen eventuell zuerkannten Ehrenpreis enthalten.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 6 BR Auszeichnungen

Werden bei Nationalen Ausstellungen (Rang 1) Groß-Gold-, Groß-Vermeil- und/oder Groß-Silbermedaillen vergeben, so muss es sich dabei nicht um Medaillen anderer Größen handeln. Die Unterscheidung wird nur in der Urkunde dokumentiert.

7. Qualifikationen

Exponate, denen eine Vermeilmedaille oder eine höhere Auszeichnung zugesprochen wurde, sind für den nächsthöheren Rang qualifiziert.

8. Qualifikation und Nominierung der Juroren

- 8.1 Es können nur Juroren eingesetzt werden, die in der Jurorenliste des BDPH aufgeführt sind und die Qualifikation für den betreffenden Ausstellungsrang besitzen, oder Juroren eines anderen nationalen Verbandes, wenn sie dort auch als Juroren tätig sind.
- 8.2 Die Nominierung der Juroren erfolgt laut Ziffer 11 AO.

9. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Jury

- 9.1 Die Jury bewertet die Exponate und verleiht die Auszeichnungen einschließlich der Ehrenpreise gemäß diesem Bewertungsreglement. Sie ist verpflichtet, ein Exponat neutral zu beurteilen, insbesondere auch unabhängig im Hinblick auf frühere Auszeichnungen.
- 9.2 Jeder Juror ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe voll einzusetzen und sie nach bestem Wissen wahrzunehmen. Er hat sich auf seine Tätigkeit gewissenhaft vorzubereiten und bei der Bewertung der Exponate die gültigen Bestimmungen der AO, der BR und der Spezialreglements zu beachten. Jeder Juror muss während der gesamten Dauer der Jurytätigkeit anwesend sein.
- 9.3 Für die Bewertung eines Exponates sind mindestens zwei Juroren einzusetzen.
- 9.4 Die Jury kann zur Beratung Experten oder Spezialisten hinzuziehen.
- 9.5 In begründeten Zweifeln über Echtheit oder Qualität von philatelistischem Material kann der Juryvorsitzende zur Überprüfung des Materials das Öffnen von Rahmen durch den Veranstalter/Ausrichter verlangen.
- 9.6 Die Jury kann Exponate in eine andere Gruppe der Wettbewerbsklasse versetzen, wenn sie unzutreffend eingereiht sind. Versetzungen sind im Jurybericht aufzunehmen und dem Aussteller bekanntzugeben.
- 9.7 Die Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Juryvorsitzenden. Die Ergebnisse der Bewertungen werden in einer Schlussitzung festgelegt. Über diese Sitzung ist eine Niederschrift (Jurybericht) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Jury zu unterschreiben ist. Die BDPH- und DPhJ-Juroren erstellen diesen Jurybericht gemeinsam. Dieser Bericht ist vom Juryvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Jury bei der Preisverteilung bekanntzugeben.
- 9.8 Die Ergebnisse der Bewertungen sind in die vom BDPH vorgeschriebenen "Bewertungsbogen" einzutragen. Dieser "Bewertungsbogen" mit den Durchschnittsergebnissen der Juroren ist dem Aussteller auszuhändigen.
- 9.9 Alle Mitglieder der Jury haben nach der Bekanntgabe der Ergebnisse zu einem festgesetzten Zeitpunkt und noch während der Ausstellung den Ausstellern zur Beratung (Gespräch mit dem Aussteller /Jurygespräch) zur Verfügung zu stehen. Nach diesem Jurygespräch wird über die Bewertung keine Korrespondenz mehr geführt.
- 9.10 Die Jury ist in ihren Entscheidungen unabhängig. Ihr Urteil ist endgültig und unanfechtbar.

10. Ausstellerpass

10.1 Die Ausstellerpässe sind dem Juryvorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zu übergeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Bewertungsreglement ist Bestandteil der Ausstellungsordnung.

11.2 Das Bewertungsreglement kann in den Durchführungsbestimmungen (Ziffer 6 AO) Erläuterungen erfahren.

11.3 Die Ausstellungsordnung für Literatur (AO Literatur) ist Bestandteil dieser Ausstellungsordnung.

BDPh-AUSSTELLUNGSORDNUNG FÜR LITERATUR (AOL)

1. Philatelistische Literatur

1.1. Definition

Literatur im Sinne dieser Ausstellungsordnung sind Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form, die

- sich mit Forschungsanspruch philatelistischen und/oder postgeschichtlichen Themen einschließlich der Geschichte der Philatelie widmen

oder

- in erster Linie der Werbung für die Philatelie dienen sowie auf dem Gebiet von Philatelie und Postgeschichte Organisationsfragen behandeln und Dokumentationsziele verfolgen.

Der Übergang von forschender zu werbender bzw. dokumentierender Literatur ist mitunter fließend.

1.2. Abgrenzung

Manuskripte in gedruckter oder digitaler Form sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dagegen sind Vervielfältigungen mit dem Vermerk „Als Manuskript gedruckt“ oder Reproduktionen auf Datenträgern als wettbewerbsfähige Publikationen anzusehen, soweit sie erworben werden können und eine Bezugsmöglichkeit nachgewiesen wird.

2. Ausstellungen mit Literaturklasse und Literatúrausstellungen

2.1. Ausstellungen mit Literaturklasse

Nationale Ausstellungen im Rang 1 und regionale Ausstellungen im Rang 2 müssen eine Literaturklasse einschließen. Für lokale Ausstellungen im Rang 3 wird eine Literaturklasse empfohlen.

2.2. Spezialisierte Literatúrausstellungen

Spezialisierte Literatúrausstellungen können als nationale oder internationale Literatúrausstellung alle 5 Jahre durchgeführt werden. Für internationale Literatúrausstellungen können vom BDPh beantragt werden: das FIP-Patronat, die FIP-Auspizien, die FIP-Anerkennung, das FEPA-Patronat oder FEPA-Support. Hierfür finden die GREX bzw. FREGREX entsprechende Anwendung. Die Ausrichtung einer Literatúrausstellung erfolgt auf der Basis eines Spezialreglements.

3. Qualifikation und Vorprämierung

Für die Teilnahme an Ausstellungen im Rang 3 und Rang 2 ist keine Vorprämierung erforderlich.

Für die Zulassung bei nationalen Ausstellungen im Rang 1 gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Vorprämierung im Range einer Vermeil-Medaille bei einer Rang-2-Ausstellung
2. Der Philatelistische Ausschuss entscheidet bei Exponaten ohne Vorprämierung über die Eignung einer Teilnahme an einer Rang 1-Ausstellung.

Für Aussteller aus dem Ausland ist eine Vorprämierung nicht erforderlich. Literatur-Exponate bedürfen keiner Ausstellerpässe.

4. Ausstellungsgebühren

Für Literatur-Exponate ist bei Rang-1-Ausstellungen eine Ausstellungsgebühr in der Höhe einer Rahmengebühr verbindlich und für Rang-2- oder Rang-3-Ausstellungen empfohlen. Wird ein Werk von der Jury aus vom Aussteller zu verantwortenden Gründen aus dem Wettbewerb genommen, besteht für die Ausstellungsleitung keine Verpflichtung, die Teilnahmegebühr zurückzuerstatten.

5. Einteilung der Literatur

5.1. Gruppen

Bei der philatelistischen Literatur sind Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form zu unterscheiden. Es steht dem Veranstalter frei, Exponate diesen Literaturarten zuzuordnen – zumal bei Literaturspezialausstellungen ist dies zu befürworten – und diese weiterhin in die nachfolgend aufgeführten Gruppen zu unterteilen:

5.2. Printliteratur

Handbücher und Spezialstudien

Hierzu gehören Handbücher, Monographien, Spezialkataloge, Lexika und Bibliographien. Literatur dieser Gruppe kann sowohl in Buchform als auch als Loseblatt-Sammlung vorliegen. Bei Loseblatt-Publikationen ist das Datum der letzten Lieferung maßgebend. Neuauflagen sollten wesentliche Veränderungen aufweisen, die auf dem Anmeldebogen sowie im Vorwort aufzuführen sind.

Neben Buchpublikationen mit überwiegendem Forschungscharakter zählt zu dieser Gruppe auch werbende bzw. dokumentierende Literatur, wie z.B.:

- Verbands- und Vereinspublikationen ohne überwiegend fachlichen Inhalt,
- Ausstellungskataloge und Ausstellungsführer, die mehr als eine Liste der Exponate enthalten,
- Auktionskataloge, die sich durch gute Dokumentation und detaillierte fachliche Beschreibung von Sammelgebieten oder Sammlungen auszeichnen,
- Sammlungsdokumentationen, Adressbücher, Kalender.

Allgemeine Kataloge

Weltweite, regionale oder auf ein einzelnes Gebiet bezogene Kataloge, deren Inhalt nicht so tiefgründig ist, dass sie zu Spezialkatalogen werden. Bei Loseblatt-Publikationen ist das Datum der letzten Lieferung maßgebend. Neuauflagen sollten wesentliche Veränderungen aufweisen, die auf dem Anmeldebogen sowie im Vorwort aufzuführen sind.

Zeitschriften

Hierzu gehören philatelistische und postgeschichtliche Zeitschriften (periodische Veröffentlichungen). Anzumelden und vorzulegen sind die beiden letzten Jahrgänge. Bei mehr als vier Ausgaben pro Jahr genügt der letzte vollständige Jahrgang.

Einzelartikel aus Büchern und Zeitschriften

Einzelbeiträge oder Artikelserien der philatelistischen und postgeschichtlichen

Forschung aus Zeitschriften, Auktions- und Ausstellungskatalogen sowie Vorträge (auch aus Rundfunk und Fernsehen), soweit sie „als Manuskript gedruckt“ erhältlich sind. Tonbänder und Videos sind ausgeschlossen, sofern für sie kein Drehbuch (story book) eingereicht wird. Es sollten mindestens 10 Artikel bzw. Beiträge eingereicht werden.

5.3. Elektronische Literatur

Websites

Hierzu gehören Websites, bei denen es primär um die Darstellung philatelistischer Forschung und Postgeschichte geht sowie Websites, die in erster Linie der Werbung für die Philatelie dienen sowie auf dem Gebiet von Philatelie und Postgeschichte Organisationsfragen behandeln und/oder Dokumentationsziele verfolgen. E-Journals im Internet werden den E-Journals zugeordnet, E-Kataloge im Internet den E-Katalogen.

E-Books

Hierbei handelt es sich um Monographien, Handbücher, Spezialkatalog, Lexika, Bibliographien etc., die als Datei auf mobilen Datenträgern wie CD-ROM, DVD, USB-Sticks o.ä. gespeichert sind oder aus dem Internet heruntergeladen werden können. E-Books können überwiegend forschenden Inhalt haben oder vorrangig werblich-dokumentierenden Charakter haben.

E-Kataloge

Weltweite, regionale oder auf ein einzelnes Gebiet bezogene Kataloge auf mobilen Datenträgern wie CD-ROM, DVD, USB-Sticks bzw. Web-Kataloge im Internet, deren Inhalt nicht so tiefgründig ist, dass sie zu Spezialkatalogen werden.

E-Journals

Hierbei handelt es sich um elektronische Zeitschriften mit Forschungs- oder werbendem bzw. dokumentierendem Inhalt. Die ursprüngliche Form von E-Journals auf Datenträgern wird zunehmend durch E-Journals im Internet abgelöst. Bei E-Journals auf Datenträgern sind die beiden letzten Jahrgänge, die aber nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, anzumelden. Bei mehr als vier Ausgaben pro Jahr genügt der letzte vollständige Jahrgang.

Einzelbeiträge aus Websites, E-Books und E-Journals

Hierbei handelt es sich um Einzelbeiträge auf mobilen Datenträgern oder aus Internetseiten.

5.4. Fristen für die Teilnahme

Zwischen Ausgabedaten und Anmeldedatum dürfen höchstens folgende Zeiten liegen:

Art der Literatur	Frist
Bücher	5 Jahre
Allgemeine Kataloge	3 Jahre
Zeitschriften	5 Jahre
Einzelbeiträge aus Printliteratur	5 Jahre
E-Books	5 Jahre

E-Kataloge auf mobilen Datenträgern	3 Jahre
E-Journals auf mobilen Datenträgern	5 Jahre
Anwendungssoftware	5 Jahre
Einzelbeiträge aus elektronischer Literatur	5 Jahre

Bei Buch- und Katalogreihen muss der jeweils letzte Band innerhalb der genannten Frist liegen.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf einem speziellen Anmeldeformular für philatelistische Literatur. Anmelder können der oder die Verfasser sein, alternativ der Herausgeber, Übersetzer oder Verlag. Auf dem Anmeldeformular sind Erscheinungsjahr, Seitenanzahl, Erscheinungshäufigkeit (Periodika), Bezugsquelle und Bezugspreis und – soweit vorhanden – ISBN oder ISSN einer Publikation anzugeben. Diese bibliografischen Daten sind in jedem Katalog einer Ausstellung mit Literatur im Wettbewerb aufzuführen. Dem Anmeldeformular ist eine kurzgefasste Darstellung des Inhalts des Literaturtitels beizulegen, aus der Zielsetzung, eigene Forschung, wesentliche Besonderheiten sowie wichtige Elemente der Arbeit hervor-gehen. Bei Neuauflagen sind die wesentlichen Neuerungen/Ergänzungen/überarbeiteten Kapitel anzuführen.

7. Einsendung

Zu einem vom Veranstalter veröffentlichten Termin, der für Literaturexponate mindestens drei Monate vor der Veranstaltung liegen sollte, haben die Aussteller ihr Exponat in jeweils zwei Exemplaren an die vom Veranstalter angegebene Adresse einzuschicken. Im Falle eines verspäteten Eingangs des Exponates hat der Veranstalter das Recht, eine Bewertung durch die Jury abzulehnen.

8. Prämierung

Die Bewertung von Literaturexponaten erfolgt auf der Grundlage des Spezialreglements für die Bewertung von philatelistischer und postgeschichtlicher Literatur durch eine vom Veranstalter berufene Jury. Nur der Anmelder eines Exponates hat Anspruch auf ein Diplom im Range einer Medaille bzw. auf eine Medaille; es ist dem Veranstalter überlassen, weiteren Personen diese Auszeichnung(en) zukommen zu lassen (z.B. Co-Autoren, Verleger, Übersetzer). Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Bei Ausstellungen, zu denen die Literatur bereits vor der Ausstellung bewertet worden ist, muss zum Gespräch der Jury mit den Ausstellern mindestens ein Juror anwesend sein, der die Literatur bewertet hat.

9. Präsentation der Literatur-Exponate

Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Ausstellung je ein Exemplar des Exponates in einer Lese- und im Bedarfsfall auch in einer PC-Ecke zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen. Der Veranstalter organisiert eine Aufsicht, übernimmt aber keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen.

10. Rücksendung

Literaturexponate verbleiben im Eigentum der Aussteller, sofern diese nicht auf die Rückgabe eines oder beider vorzulegender Exemplare verzichten. Die Kosten einer gewünschten Rücksendung gehen zu Lasten des Ausstellers.

11. Schlussbestimmung

In allen Fällen, die in der Ausstellungsordnung für Literatur nicht vorgesehen sind, entscheidet die Ausstellungsleitung. Ihre Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar. Im Falle von internationalen Literatur-Spezialausstellungen und mehrsprachigen Spezialreglements eines Veranstalters ist der jeweilige deutsche Text der Ausstellungsbedingungen verbindlich. Der Gerichtsstand ist der jeweilige Veranstaltungsort.

Stand: (Lit-AO 11.05.2014)

Der German Team Challenge

Der BDPH hat einen neuen Wettbewerb ins Leben gerufen - den German Team Challenge. Bei diesem Wettbewerb treten Teams verschiedener BDPH Vereine mit ihren Exponaten an und "kämpfen" um eine möglichst hohe Punktbewertung.

Die Idee zu diesem Wettbewerb kommt aus der Schweiz. In Österreich läuft der AUSTRIA Cup des österreichischen Philatelisten Verbandes (VÖPh) bereits sehr erfolgreich. Der BDPH hat wesentliche Elemente übernommen, z.B. die Teamgröße von jeweils fünf Ausstellern und den dreistufigen Ablauf, bei dem in der ersten Stufe jedes Exponat zwei Rahmen haben soll, in der zweiten Stufe drei und in der dritten Stufe vier Rahmen. Es sind alle im BDPH festgelegten Exponatklassen erlaubt. Jedes Team hat die Möglichkeit, sich selber auf einem separaten Rahmen vorzustellen - mit Bildern, Texten, philatelistischen Lebensläufen, einem pfiffigen Team-Namen usw.

Dieser Wettbewerb richtet sich an alle Vereine, die etwas Besonderes für ihre Aussteller bieten wollen - und zwar sowohl den Erfahrenen als auch denen, die auf dem Weg dorthin sind. Die Teams sind aufgefordert, sich gemeinsam "fit" zu machen und sich durch gegenseitige Unterstützung bestmöglich zu präsentieren. Das Ziel ist, dass beim German Team Challenge aus jedem Landesverband ein Vereinsteam vertreten ist.

Der Start eines neuen German-Team-Challenge wird per Ausschreibung allen Mitgliedsverbänden mitgeteilt. Vom BDPH wird die Durchführung, z.B. im Rahmen der Deutschen Philatelistentage, organisiert und die Jury eingesetzt.

Für den German Team Challenge gibt es besondere Durchführungsbestimmungen. Die Jurierung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden BDPH-Reglements.

Stand: Dezember 2015

Der German Team Challenge

Durchführungsbestimmungen (vorläufiges Reglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der German Team Challenge ist ein philatelistischer Gruppenwettbewerb des BDPH. Er wird in drei Runden veranstaltet und ist als Zyklus angelegt mit separaten Veranstaltungen, die zwischen einem und zwei Jahren auseinander liegen sollten.
- 1.2 Dieser Wettbewerb soll als Teil von besonderen Philatelistischen Veranstaltungen wie z.B. den Deutschen Philatelistentagen durchgeführt werden.
- 1.3 Dieses ist ein BDPH-Wettbewerb. Es wird erwartet, dass kein anderer Veranstalter innerhalb der BDPH Organisation einen solchen oder ähnlichen Wettbewerb durchführt und der Name dieses Wettbewerbes nicht für andere Veranstaltungen genutzt wird.

2. Ziele des Wettbewerbes sind....

- 2.1 ...dem Vereinsleben und der Zusammenarbeit in den Vereinen neue Impulse zu geben.
- 2.2 ...neue Aussteller zu gewinnen und zu fördern. Die zukünftigen Mehrrahmen-Exponate sollen am Ende des Wettbewerbes "fit" für den regulären Wettbewerb sein.
- 2.3 ...die Vielfalt der Sammelgebiete und -themen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten in den Exponatklassen zu präsentieren.
- 2.4 ...die Jugendarbeit in den Vereinen zu intensivieren.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Als Teilnehmer sind ausschließlich Teams aus den BDPH-Vereinen zugelassen. Die Teams werden aufgrund einer Ausschreibung durch den Mitgliedsverband nominiert, dem sie angehören.
- 3.2 Ein Team von Ausstellern besteht aus 5 Teilnehmern. Alle Teilnehmer dieses Teams müssen Mitglieder desselben Vereins sein. Vereine mit weniger als 100 Mitgliedern können sich zusammenschließen und ein gemeinsames Team bilden.
- 3.3 Ein Sammler, der mehrere Vereins-Mitgliedschaften hat, kann nur in einem Team teilnehmen.

4. Teilnahmevoraussetzungen

- 4.1 Beim Start des Wettbewerbs (1. Runde) dürfen die Exponate der Teams noch nicht an einer Wettbewerbsausstellung teilgenommen haben. Auszüge aus bestehenden größeren Exponaten sind nicht zugelassen.
- 4.2 Die Qualifizierung für die jeweils nächste Runde des Wettbewerbes erhalten alle Teams, die aufgrund ihrer Bewertung zu den "Top 70%" aller Teams gehören. Details siehe Punkt 10.
- 4.3 Das Auswechseln eines Teilnehmers eines Teams ist möglich, allerdings muss der neue Teilnehmer die Voraussetzung unter 4.1 in allen Runden erfüllen. Das Auswechseln soll auf Fälle beschränkt sein, in denen ein Teilnehmer nicht an der nächsten Runde teilnehmen kann oder will.

5. Anmeldung, Exponatpässe

- 5.1 Die Anmeldung der Teams zum Wettbewerb erfolgt nach Ausschreibung durch den BDPH und der Nominierung durch die Mitgliedsverbände. Der BDPH wird die Anmeldeformulare den angenommenen Teams übergeben.
- 5.2 Für jedes Exponat ist ein Exponatpass erforderlich, diese ist auf dem regulären Weg zu beantragen. Es ist der Exponatpass, der auch im regulären Wettbewerb gültig ist.

6. Team Präsentation

- 6.1 Jedem Team wird neben den Rahmen für die Exponate ein zusätzlicher Rahmen zur Verfügung gestellt, der für die Vorstellung des Teams vorgesehen ist und nicht in die Jurierung einbezogen wird. Dieser Rahmen soll den Namen des Teams und der Teilnehmer sowie des Vereins und des Mitgliedsverbandes zeigen. Ansonsten gibt es keine Vorgaben für die Gestaltung.
- 6.2 Jedes Team muss Exponate aus mindestens 3 verschiedenen Wettbewerbsklassen zeigen.
- 6.3 Es sind alle im BDPH Reglement zugelassenen Exponatklassen außer "Literatur" zugelassen.

7. Umfang der Exponate

- 7.1 Die Rahmenzahl pro Exponat und Team ist folgendermaßen festgelegt.
 - 1. Runde: 2 Rahmen pro Exponat = 10 Rahmen + Einführungsrahmen
 - 2. Runde: 3 Rahmen pro Exponat = 15 Rahmen + Einführungsrahmen
 - 3. Runde: 4 Rahmen pro Exponat = 20 Rahmen + Einführungsrahmen

8. Jurierung, Bonuspunkte

- 8.1 Die Bewertung erfolgt durch Juroren des BDPH nach der Jurorenordnung und den Kriterien der BDPH Ausstellungsreglements unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenzahl pro Exponat.
- 8.2 Es gelten für die einzelnen Exponate der Teams die gleichen Vorschriften wie bei einer Einzelkonkurrenz.
- 8.3 Zur Ermittlung der Team-Bewertung werden zunächst alle regulären Punktbewertungen der Exponate addiert.
- 8.4 Für folgende Besonderheiten werden Bonuspunkte vergeben:

Besonderheiten	Bonuspunkte
a) Vielfalt der Exponatklassen (mehr als 3)	5 oder 10
b) für jeden Jugendlichen (bis 21 Jahre)	10
c) pro erstmaligem Aussteller	10
- Die Bonuspunkte werden in allen Runden vergeben. Erstmalige Aussteller werden in allen Runden als solche behandelt, sofern sie nur am Team Challenge teilnehmen.
- 8.5 Die Addition von Gesamtpunktzahl und Bonuspunkten ergibt das Team-Resultat. Daraus wird die Rangfolge aller Teams gebildet und in der 1. und 2. Runde die Entscheidung über die Qualifikation für die nächste Runde getroffen. Zusätzlich werden die Team-Durchschnittspunktzahl pro Aussteller und der Bonus-Anteil ausgewiesen.
- 8.6 Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar und endgültig.

9. Auszeichnungen

- 9.1 Bei diesem Wettbewerb vergibt der BDPH einen Wanderpokal, der bei jeder Runde an das siegreiche Team vergeben wird und bis zur nächsten Runde bei diesem Team verbleiben wird. Die Rückgabe des Pokals soll einen Monat vor dem Datum der nächsten Runde an die Geschäftsstelle des BDPH erfolgen.
- 9.2 Die 3 bestplatzierten Teams jeder Runde erhalten eine Auszeichnung im Rang einer Gold-, Silber- bzw. Bronzemedaille.
- 9.3 Es werden Urkunden und Bewertungsbögen an jeden einzelnen Aussteller übergeben, außerdem erhalten alle Teams Urkunden und besondere Team Bewertungen mit den Namen der Mitglieder und den Details der Team Bewertung (aufgeschlüsselte Einzel-Punktzahlen pro Exponat und Bonuspunkte sowie Gesamtpunktzahl).
- 9.4 Der Sieger der Veranstaltung in der 3. Runde ist der Champion des German Team Challenge. Als besondere Auszeichnung geht der Wanderpokal in den Besitz jenes Vereines über, aus dem das siegreiche Team kommt.

10. Qualifikation für die nächsten Runden des Wettbewerbes

- 10.1 Mit der Teilnahme in der ersten Runde können sich die Teams für die nächsten Runden qualifizieren, wenn sie jeweils zu den "Top 70%" aller Teams gehören. Anhand der Gesamtzahl der teilnehmenden Teams wird die Zahl des 70% Anteils ermittelt. Auf der Basis der Team Bewertungen und des sich daraus ergebenden Rankings entscheidet sich, welche Teams für die nächste Runde qualifiziert sind.
- 10.2 Sollte ein qualifiziertes Team in der nächsten Runde nicht teilnehmen, kann das höchstplatzierte nicht qualifizierte Team nachrücken.

11. Anerkennung der Jurierungen für den regulären Wettbewerb

- 11.1 Die Jurierungen im German Team Challenge werden in den Exponatpass eingetragen. Sie werden in der 1. und 2. Runde nicht für den regulären Wettbewerb anerkannt, in der 3. Runde wird bei einer Bewertung von mindestens 70 Punkten die Qualifikation für den Rang 2 im regulären Wettbewerb gewährt.
- 11.2 Die für den German Team Challenge erstellten Exponate können im regulären Wettbewerb nach den Bestimmungen der Ausstellungsordnung ausgestellt werden.

12. Philatelistischer Ausschuss

- 12.1 Der Philatelistische Ausschuss setzt sich für die Zielsetzungen der German Team Challenge ein. Beim Start eines neuen Team Challenge kann er die Annahme von nominierten Teams ablehnen, falls deren Teilnahme den Zielsetzungen des Team Challenge schaden würde.
- 12.2 Der Philatelistische Ausschuss hat die Verantwortung, die Durchführung der Team Challenges zu organisieren. Dies umfasst u.a. die Vereinbarungen mit dem jeweiligen Gesamtveranstalter, die Ausschreibung von neuen Team Challenges und Infos an alle teilnehmenden Teams, Auswahl und Einsetzung der Juroren sowie die Festlegung der Abläufe in der Durchführungsphase. Die Umsetzung kann bei Bedarf ganz oder teilweise delegiert werden.

Bemerkung: Das derzeit noch probeweise angewandte Reglement wird erst nach Abschluss und Auswertung des ersten Wettbewerbs 2017 endgültig beschlossen.

Reglement zur Vergabe des Titels BDPH-SALON

1. Der BDPH-SALON ist eine Sonderform der philatelistischen Ausstellung ohne Wettbewerb, die genehmigungspflichtig ist und die aus besonderen Anlässen durchgeführt wird.
2. Den Titel BDPH-SALON können nur philatelistische Ausstellungen ohne Wettbewerb tragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Das Thema der Ausstellung muss von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung oder von grundlegender Bedeutung für die Philatelie sein.
 - In der Ausstellung sind nur Exponate zulässig, die direkt mit dem Thema verbunden sind und die sich in der Mehrzahl nachweislich durch eine hervorragende philatelistische Qualität auszeichnen.
 - Der Umfang der Ausstellung muss mindestens 100 Ausstellungsrahmen (à 12 Blatt) mit mindestens 20 Exponaten umfassen.
3. Die Präsentation der Ausstellung hat in Abhängigkeit vom Thema in einem angemessenen äußeren Rahmen zu erfolgen. Dazu gehört die klare Kennzeichnung der Veranstaltung als BDPH-SALON, die räumliche Eigenständigkeit und klare Trennung von möglichen Parallelveranstaltungen sowie ein nachvollziehbares Werbekonzept.
4. Der Titel BDPH-SALON wird vom Bundesvorstand des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Verleihung ist schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Geschäftsstelle des BDPH einzureichen.
5. Der Antragsteller wird schriftlich über die Entscheidung des Bundesvorstandes zur Vergabe des Titels BDPH-SALON informiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Mit der Vergabe des Titels BDPH-SALON kann auf Antrag eine finanzielle Förderung von bis zu 500 € verbunden sein.
7. Ausstellungsrahmen für BDPH-SALONS sollen von den BDPH-Mitgliedsverbänden ausgeliehen werden. Die Rahmen der Stiftung stehen auf Antrag nur in Ausnahmefällen gegen volle Kostenübernahme zur Verfügung.
8. Wird ein BDPH-SALON finanziell gefördert, so erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel nach Vorlage und Prüfung des Abschlussberichtes.
9. Veranstaltungsbezogene Drucksachen haben einen Hinweis auf den BDPH-SALON zu enthalten.
10. Ein zuerkannter Titel BDPH-SALON kann vom Bundesvorstand vor Beginn der Veranstaltung aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Vergabegrundsätzen im Einklang stehen.

April 2002

Empfehlungen zur Durchführung der „Offenen Klasse“

- 1.1** Die „Offene Klasse“ kann als Briefmarkenschau ausgerichtet werden.
- 1.2** Die „Offene Klasse“ soll in jeder Wettbewerbsausstellung im Rang 3 und im Rang 2 ausgeschrieben werden.
- 1.3** In dieser Klasse können alle Briefmarkensammler ihre Exponate zeigen, auch wenn sie nicht dem BDPH oder der DPhJ angehören.
- 1.4** Es gibt keine Vorschriften über Aufbau, Gestaltung und Inhalt der Exponate.
- 2.1** Es können keine Sammlungen oder Sammlungsteile gezeigt werden, die schon an einer Wettbewerbsausstellung des BDPH teilgenommen haben.
- 2.2** Die Exponate müssen so beschaffen sein, dass sie in den üblichen Ausstellungsrahmen untergebracht werden können. Exponate, die diese Möglichkeit nicht bieten, sind ebenfalls anzunehmen, wobei dann der Aussteller für eine geeignete Unterbringungs- und Darbietungsmöglichkeit zu sorgen hat. Die Art der Darbietung muss mit dem Veranstalter abgesprochen werden.
- 2.3** In diesen Exponaten können neben rein philatelistischem Material (Mindestanteil 50%) auch Randgebiete gezeigt werden, wie Vignetten, Ansichtskarten, Numisbelege, Telefonkarten, Dokumente, Bilder, Fotos, Zeichnungen u.v.m.
- 3.1** Den Ausstellern stehen bis zu 5 Ausstellungsrahmen (100 x 100 cm) zur Verfügung. Es können auch Exponate mit nur einem Rahmen gezeigt werden.
- 3.2** Aussteller können sich formlos anmelden. Sie erhalten vom Veranstalter einen „Anmeldebogen“, der allein organisatorischen Zwecken dient.
- 3.3** Sammler, die ihre Exponate erstmalig ausstellen, erhalten vom Veranstalter einen „Sammlerpass“ ausgehändigt, der lediglich Name und Adresse beinhaltet sowie die Teilnahmebestätigung an der jeweiligen Ausstellung mit dem Titel der gezeigten Exponate.
- 3.4** Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.
- 3.5** Die Sammlungen sind im Ausstellungskatalog/-führer aufzuführen
- 3.6** Es wird empfohlen, dass Aussteller eine Ausstellergebühr von € 5.00 pro Ausstellungsrahmen entrichten. Die Kosten für Einsendung, Verpackung und Rücksendung trägt der Aussteller.
- 4.1** Jeder Teilnehmer an der „Offenen Klasse“ erhält eine vom Ausrichter gestaltete Urkunde mit Namen und Zeitpunkt der Veranstaltung, Name des Ausstellers und Titel des Exponates.
- 4.2** Der Veranstalter kann für die „Offene Klasse“ auch Ehrenpreise aussetzen. Für die Vergabe dieser Ehrenpreise ist vom Veranstalter eine mindestens dreiköpfige Auszeichnungsgruppe zu benennen, die sich aus Personen des öffentlichen Lebens, der Vereine, der Presse, der Künstlerschaft usw. zusammensetzen kann. Auch eine reine Publikumsbewertung kann ausgeschrieben werden.
- 4.3** Die Vergabe der Ehrenpreise darf keine Rangfolge oder Platzierung bedeuten und wird in der Urkunde eingetragen.
- 5.1** Die „Offene Klasse“ soll in jeder Ausstellung im Eingangsbereich der Ausstellung dargeboten werden (vor den Exponaten der Wettbewerbsklasse) und ist deutlich kenntlich zu machen.

- 5.2** Neben der Ausschreibung in den Organen der Philatelie hat eine verstärkte Information der Öffentlichkeit und der regionalen Presse zu erfolgen, damit die Ausstellungsmöglichkeit für alle Sammler und für jede Art von Exponaten deutlich erkennbar wird.
- 5.3** Anmeldungen, „Sammlerpass“ und ggf. von übergeordneter Seite bereitgestellte Preise werden dem Veranstalter vom BDPH zur Verfügung gestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des BDPH an den Veranstalter versandt.
- 5.4** Der Veranstalter hat den Vordruck „Exponatsanmeldungen“ rechtzeitig an seine zuständige Verbandsstelle Ausstellungswesen einzusenden. Die Verbandsstelle Ausstellungswesen wiederum übergibt diese „Exponatsanmeldungen“ an den BDPH.